



## **Anerkennung italienischer Studien – und Berufsabschlüsse in Deutschland**

1. Anerkennung und Zuständigkeiten
2. Ausländische Schulbildung
3. Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen
4. Anerkennung von ausländischen Studien – und Prüfungsleistungen
5. Masterstudium mit ausländischen Hochschulabschlüssen
6. Promotionszugang mit ausländischen Hochschulabschlüssen
7. Führung ausländischer Hochschulgrade
8. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für Berufszugang und Berufsausübung
9. Anerkennung sonstiger ausländischer Ausbildungen für den Berufszugang

### **1. Anerkennung und Zuständigkeiten**

Grundsätzlich zuständig für eine Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Deutschland sind die deutschen Behörden vor Ort. Die Botschaft Rom kann Ihnen auf Anfrage die entsprechende Adresse des Ministeriums zur Verfügung stellen, das für Ihren zukünftigen Wohnsitz in Deutschland in Anerkennungsfragen für einen bestimmten, reglementierten Beruf zuständig ist. Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Rom grundsätzlich keine Übersetzungen anfertigt. Übersetzungen müssen daher bei geeigneten Übersetzern in Auftrag gegeben werden. Besonders für die Übersetzung von Zeugnissen bezüglich beruflicher Qualifikationen empfiehlt es sich, einen in Deutschland vereidigten Übersetzer zu beauftragen.

### **2. Ausländische Schulbildung**

Die Anerkennung schulischer Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, beschränkt sich auf die Anerkennung von **Schulabschlüssen**. Bei Leistungen innerhalb einer noch fortzusetzenden Schullaufbahn findet kein formelles Anerkennungsverfahren statt.

- Für die Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss ist der Nachweis des Besuches von neun aufsteigenden Klassen an allgemein bildenden Schulen erforderlich.
- Für den deutschen Mittleren Bildungsabschluss ist der Nachweis von zehn aufsteigenden Klassen an allgemein bildenden Schulen erforderlich.
- Über eine Anerkennung der ausländischen Hochschulreife und gleichzeitig erworbener Zusatzqualifikationen entscheiden die in den Ländern eingerichteten Zeugnisanerkennungsstellen.

Weitere Informationen und finden Sie auf der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen „ZAB“ unter [www.kmk.org/zab/](http://www.kmk.org/zab/) bzw. unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)

### **3. Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen**

Nach Erhalt einer Hochschulzugangsberechtigung, die im Herkunftsland den direkten Zugang zur Universität ermöglicht, ist der Zugang zum Studium in Deutschland grundsätzlich möglich. Als Rechtsgrundlagen werden bei der Bewertung der unterschiedlichen ausländischen Hochschulqualifikationen die generellen Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen berücksichtigt. Unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) (Stichwort „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“ → Italien) sind diese Empfehlungen online verfügbar.

#### **4. Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen zur Fortsetzung des Studiums in Deutschland**

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können in Deutschland insbesondere für die Fortsetzung des Studiums und die Zulassung zu Prüfungen anerkannt werden. Zuständig sind im allgemeinen die Hochschulen und die von ihr beauftragten Dienststellen, die Prüfungsämter. Studien- und Prüfungsleistungen können auch aufgrund bilateraler Hochschulkooperationsabkommen anerkannt werden, die die Zusammenarbeit einer inländischen mit einer ausländischen Hochschule regeln. Auf der Webseite [www.kmk.org](http://www.kmk.org) (Stichwort „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ → Veröffentlichungen und Beschlüsse) können weitere Informationen hierzu abgerufen werden.

#### **5. Masterstudium mit ausländischen Hochschulabschlüssen**

Ausländische Bewerber müssen einen Bachelorabschluss nachweisen, der sowohl im Heimatland unmittelbar zur Aufnahme eines Masterstudiums berechtigt, als auch mit einem deutschen Bachelorgrad vergleichbar ist. Ein ausländischer „Masterbewerber“ sollte sich mit seinen Qualifikationen direkt an die Hochschule seiner Wahl wenden. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss und über die Zulassung zum Masterstudium. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der ausgewählten Hochschule und unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)

**6. Promotionszugang mit ausländischen Hochschulabschlüssen** Ausländische Bewerber müssen einen Hochschulabschluss nachweisen, der sowohl im Heimatland unmittelbar zur Promotion berechtigt, als auch einem deutschen Hochschulabschluss (Universitätsdiplom, Magister, Staatsexamen oder Mastergrad) gleichwertig ist. Ein ausländischer Promotionsbewerber sollte sich mit seinen Qualifikationen direkt an die Hochschule seiner Wahl wenden, die in eigener Zuständigkeit über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss entscheidet und zur Promotion zulässt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der ausgewählten Hochschule und unter [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)

**7. Führung ausländischer Hochschulgrade in Deutschland** Wurde im Ausland ein Hochschulgrad an einer dort ansässigen Hochschule erworben, so kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland geführt werden. Abhängig ist dies von den geltenden Regelungen, die für den in Deutschland gewählten Wohnsitz Anwendung finden. Über die geltende Rechtslage erteilen die zuständigen Wissenschaftsministerien der Bundesländer Auskunft. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) (Stichwort „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ → Veröffentlichungen und Beschlüsse → Führung ausländischer Hochschulgrade).

#### **8. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für Berufszugang und Berufsausübung**

Wer in Italien eine berufliche Qualifikation erworben hat, die ihn befähigt vor Ort einen bestimmten Beruf auszuüben, wird diesen Beruf in der Regel auch nach einem Umzug in Deutschland ausüben wollen. Ist der Beruf in Deutschland reglementiert, d.h. haben die Bundesregierung oder die Regierungen der Länder präzise Vorschriften für die Zulassung zu diesem Beruf und für seine Ausübung erlassen, so gibt es ein förmliches Verfahren für die Anerkennung. Die Ausübung eines reglementierten Berufes in Deutschland ist nur mit einer behördlichen Anerkennung möglich. Die konkrete Zuständigkeit der Behörden richtet sich dabei nach dem Wohnort in Deutschland. Dieser muss Ihnen bekannt sein, bevor Sie ein Anerkennungsverfahren einleiten können. Eine vollständige Liste der in Deutschland reglementierten Berufe finden sie auf der Internetseite: [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) (Stichwort: „Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland“). Bitte beachten Sie: Ist ein Beruf nicht reglementiert, gibt es ein solches Verfahren nicht. Eine Anerkennung ist in diesem Fall weder nötig noch möglich.

## **9. Anerkennung sonstiger ausländischer Ausbildungen für den Berufszugang**

Die Zuständigkeiten für die Anerkennung nichtakademischer Berufsqualifikationen in Deutschland ist aufgrund der bundesstaatlichen Ordnung und der Übertragung von Zuständigkeiten auf autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften breit gestreut. In der Regel ist die Institution Ansprechpartner für weitere Auskünfte, die für die entsprechende Ausbildung in Deutschland bzw. im Bundesland, in dem der zukünftige deutsche Wohnsitz liegt, zuständig ist. Eine grobe Orientierungshilfe für Zuständigkeiten in diesem Bereich finden Sie auf der Internetseite [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) (Stichwort „Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland“).